Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

INF. 22

12. März 2019

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungen zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Sondervorschrift 389

Antrag des Sekretariats der OTIF

Einleitung

1. An das Sekretariat der OTIF sind verschiedene Anfragen hinsichtlich der Interpretation der Sondervorschrift 389 auch in Zusammenhang mit dem ADR gestellt worden.

2. Im Rahmen der Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit der 20. Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter wurde die Sondervorschrift 389, die nur der UN-Nummer 3536 LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT zugeordnet ist, in das RID/ADR/ADN übernommen.

3. Der letzte Satz der Sondervorschrift 389 der UN-Empfehlungen lautet wie folgt:

   "Die Güterbeförderungseinheit muss in Übereinstimmung mit Absatz 5.3.2.1.2 mit der UN-Nummer und in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.1.1.2 an zwei gegenüberliegenden Seiten mit Großzetteln (Placards) versehen sein."

4. Der letzte Satz der Sondervorschrift 389 des RID/ADR/ADN lautet wie folgt:

   "Die Güterbeförderungseinheit muss auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit orangefarbenen Tafeln in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.2.2 und mit Großzetteln (Placards) in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.1.1 versehen sein."

Tel. +41 (0) 31 359 10 10 Fax +41 (0) 31 359 10 11 info@otif.org Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Bern

5. Die Texte im RID einerseits und im ADR/ADN andererseits sind zwar identisch, jedoch wird in Absatz 5.3.2.1.1 des RID präzisiert, dass auch an Güterbeförderungseinheiten der UN-Nummer 3536 orangefarbene Tafeln anzubringen sind. Da es im RID keine orangefarbenen Tafeln ohne Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer gibt, wurde in Spalte 20 der Tabelle A bei der UN-Nummer 3536 die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "90" angegeben. Somit ist zumindest im RID klar, dass die orangefarbenen Tafeln die Angabe "90 / 3536" aufweisen müssen.

6. Da im ADR in Spalte 20 der Tabelle A keine Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr angegeben ist, ist der Text so zu verstehen, dass an beiden Längsseiten orangefarbene Tafeln ohne Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und ohne Angabe der UN-Nummer anzubringen sind.

7. Darüber hinaus entsprechen orangefarbene Tafeln, die nur an den beiden Längsseiten, nicht jedoch an der Front- und Heckseite der Beförderungseinheit angebracht sind, nicht der Systematik des ADR.

8. In der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter wurden im Rahmen der Übernahme der Sondervorschrift 389 lediglich die Verweise angepasst. In den Unterabschnitten 5.3.1.1 und 5.3.2.2 werden Aussagen in Bezug auf die Ausgestaltung der Großzettel (Placards) und orangefarbenen Tafeln, nicht jedoch über den Ort der Anbringung getroffen.

9. Das Sekretariat der OTIF ist der Meinung, dass in der Sondervorschrift 389 eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen sollte. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit sollten die Anforderungen der Sondervorschrift nach Möglichkeit den üblichen Anforderungen in Bezug auf die Anbringung von Großzetteln und orangefarbenen Tafeln entsprechen.

10. Da Güterbeförderungseinheiten gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ein Wagen/ Fahrzeug oder ein Container sein kann, müssten in der Sondervorschrift 389 die für Wagen/ Fahrzeuge und Container bestehenden Unterschiede abgebildet werden.

Anträge

11. Der letzte Satz der Sondervorschrift 389 erhält folgenden Wortlaut:

    "Die Güterbeförderungseinheit muss wie folgt mit orangefarbenen Tafeln in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.2.2 und mit Großzetteln (Placards) in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.1.1 versehen sein:

    a) Großzettel (Placards):

    – im Falle von Containern an beiden Längsseiten und an jedem Ende;

    (RID:)

    – im Falle von Wagen an beiden Längsseiten; dies gilt auch für Tragwagen von Containern, wenn die an den Containern angebrachten Großzettel (Placards) nicht mehr sichtbar sind;

    (ADR:)

    – im Falle von Fahrzeugen an beiden Längsseiten und hinten; dies gilt auch für Trägerfahrzeuge von Containern, wenn die an den Containern angebrachten Großzettel (Placards) nicht mehr sichtbar sind;

b) orangefarbene Tafeln <(nur ADR:) mit Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer>:

– im Falle von Containern an beiden Längsseiten;

(RID:)

– im Falle von Wagen an beiden Längsseiten; dies gilt auch für Tragwagen von Containern, wenn die an den Containern angebrachten orangefarbenen Tafeln nicht mehr sichtbar sind;

(ADR:)

– im Falle von Fahrzeugen an beiden Längsseiten; dies gilt auch für Trägerfahrzeuge von Containern, wenn die an den Containern angebrachten orangefarbenen Tafeln nicht mehr sichtbar sind. Die Beförderungseinheiten müssen zusätzlich vorn und hinten mit orangefarbenen Tafeln versehen sein."

12. (nur ADR:) In Kapitel 3.2 Tabelle A bei der UN-Nummer 3536 in Spalte 20 einfügen:

"90".

13. (nur RID:) In 5.3.2.1.1 den vorletzten Unterabsatz streichen.